

Dr. Stefan Stelzl; veröffentlicht in DZW 39/04 S. 20

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Wirtschaftlichkeitsprüfung im kons.-chir. Bereich

Mit einem Urteil vom 28.04.2004 (B 6 KA 24/23 R) hat das BSG seine bisherige Rechtsprechung im Bereich der zahnärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung zusammengefasst und leider zu Ungunsten der Zahnärzte verschärft.

Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem der geprüfte Zahnarzt bei der kons.-chir. Abrechnung um 118% über dem Fachgruppendurchschnitt lag. Sowohl der Prüfungsausschuss als auch der Beschwerdeausschuss kamen zu dem Ergebnis, dass Honorarkürzungen gegen den Zahnarzt dennoch nicht möglich seien, weil dieser seine vertragszahnärztliche Tätigkeit erst vier Quartale zuvor aufgenommen habe und eine Anfängerpraxis mit geringer Scheinzahl und mit bis dahin unterversorgter Patientenklentel (hoher Anteil an Aussiedlern bzw. Ausländern) betreibe. Es war erstmals im Herbst 1997 ein Prüfbescheid ergangen. Dem Zahnarzt könnte deshalb nicht schon für das Quartal IV/96 angelastet werden, eine unwirtschaftliche Behandlungsweise trotz Kenntnis ihrer Unwirtschaftlichkeit fortgesetzt zu haben.

Dieser Auffassung haben sich sowohl das SG als auch das LSG angeschlossen.

Entgegen aller Vorinstanzen hat das BSG entschieden, dass eine Honorarkürzung erforderlich sei.

In Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung wird auf folgendes hingewiesen:

- Die statistische Vergleichsprüfung ist (zumindest bis 31.12.2003) die Regelprüfmethode.
- Der Vergleich der Abrechnungswerte des Zahnarztes mit demjenigen seiner Fachgruppe ist grundsätzlich richtig.
- Die statistische Vergleichsprüfung ist durch eine intellektuelle Betrachtung zu ergänzen.
- Eine Prüfung einzelner Leistungspositionen bzw. von Leistungssparten ist zulässig.
- Ein Vertragszahnarzt ist verpflichtet, in dem Sinne umfassend wirtschaftlich zu handeln, dass er das Wirtschaftlichkeitsgebot auch in jedem Teilbereich seiner Tätigkeit wahrt.
- Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zum durchschnittlichen Aufwand der Vergleichsgruppe, das sich nicht mehr durch Unterschiede in der Praxisstruktur oder in den Behandlungsnotwendigkeiten erklären lässt, so hat dies die Wirkung eines Anscheinsbeweises der Unwirtschaftlichkeit.
- Der Zahnarzt kann den Anscheinsbeweis entkräften, wenn er darlegt – und sich dies als zutreffend erweist – dass bei ihm besondere, einen höheren Behandlungsaufwand rechtfertigende Umstände vorliegen, die für die zum Vergleich herangezogenen Zahnärzte untypisch sind.
- Die Gruppe der Zahnärzte zeichnet sich durch eine große Homogenität aus. Der Ansatz des offensichtlichen Missverhältnisses bei einer Leistungsmenge von

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

50% über dem Fachgruppendurchschnitt kann deshalb nicht beanstandet werden.

- Der Gesichtspunkt der Anfängerpraxis stellt keine Praxisbesonderheit dar sondern ist nur im Rahmen der Ermessenserwägungen zum Ausmaß der Honorarkürzungen zu berücksichtigen.
- Ein hoher Anteil von Aussiedlern bzw. Ausländern ist per se keine Praxisbesonderheit.
- Jeder Vertragszahnarzt ist von Beginn seiner Tätigkeit an zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots verpflichtet.
- Der Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot muss weder verschuldet sein noch muss irgendeine sonstige besondere Vorwerfbarkeit festgestellt werden.
- Gezielte Beratungen vor Honorarkürzungen sind nicht zwingend erforderlich.
- Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist bis zum Ablauf von vier Jahren nach Ergehen des Honorarbescheides möglich.

Im konkreten Fall hat das BSG dem Beschwerdeausschuss vorgeworfen, er habe ermessensfehlerhaft gehandelt. Zwar stehe den Prüfungsgremien grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu, der von Gerichten nur darauf hin überprüft werden könne, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten und vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Das Gericht dürfe nicht seine eigene Einschätzung der zutreffenden Kürzungshöhe an die Stelle der von den Prüfungsgremien getroffenen Ermessensentscheidung setzen.

Der Beschwerdeausschuss habe im konkreten Fall diesen Spielraum allerdings überschritten. Das Absehen von jeglicher Honorarkürzung könne sich weder aus dem Gesichtspunkt des Vorliegens einer Anfängerpraxis oder daraus ergeben, dass der erste Prüfbescheid erst nach dem geprüften Quartal lag, noch dadurch gerechtfertigt werden, dass die Spruchpraxis der Prüfungsgremien dieser KZV in vergleichbaren Fällen gleichlautend war.

Die Phase einer Anfängerpraxis ist grundsätzlich auf vier Quartale begrenzt. Bei darüber hinaus gehenden Zeiträumen sind stets besondere Gründe zu fordern, die von den Prüfungsgremien festgestellt werden müssen. Eine längere Dauer kann beispielsweise anerkannt werden bei bloßer Teilzeittätigkeit im Rahmen eines Jobsharing-Modells.

Wegen des hohen Rangs des Wirtschaftlichkeitsgebots kommt es auch nicht darauf an, ob der Zahnarzt schon auf frühere Kürzungsbescheide reagieren konnte.

Es ist - auch im Zusammenwirken mit den gesetzlichen Neuregelungen zum 01.01.2004 - mit einer weiteren Verschärfung der Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren zu rechnen. Auf eine wirtschaftliche Behandlung - und ggf. eine externe Überprüfung der Abrechnung - ist deshalb zukünftig ein noch größeres Augenmerk zu richten.